

Frau Anita Pietsch
Herr Dietrich Hagemann
Herr Holger Heider
Herr Wilfried Kulich

erhalten rückwirkend ab dem 1. Juni 2024 nach § 8 Absatz 1 des Thüringer Gesetzes über kommunale Wahlbeamte (ThürKWBG) Ehrensold.

gez. A. Bausewein
Oberbürgermeister

Beschluss zur Drucksachen-Nr. 0232/24

der Sitzung des Stadtrates vom 15.05.2024

BINO31 „Büro- u. Gewerbepark“ – 1. Änderung, Abwägungs- und Satzungsbeschluss

Genaue Fassung:

01 Die Abwägung (Anlage 4) zu den im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit, der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange eingegangenen Stellungnahmen wird beschlossen. Das Abwägungsergebnis mit Begründung ist Bestandteil des Beschlusses.

02 Gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) i.V.m. § 88 Abs. 2 Thüringer Bauordnung (ThürBO) und § 19 Abs. 1 Satz 1, § 2 Abs. 1 und 2 Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO) in der zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses jeweils gültigen Fassung wird die 1. Änderung des Bebauungsplanes BINO31 „Büro- u. Gewerbepark“, gemäß § 13 BauGB, bestehend aus dem Textbebauungsplan (Anlage 2) mit den textlichen Festsetzungen in seiner Fassung vom 25.01.2024 als Satzung beschlossen.

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 21 Abs. 3 Satz 1 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) wurde die vorstehende Satzung der Rechtsaufsichtsbehörde vorgelegt. Die Satzung tritt gem. § 10 Abs. 3 Satz 4 Baugesetzbuch (BauGB) mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Jedermann kann die Satzung und die den Festsetzungen zu Grunde liegenden Vorschriften wie DIN-Normen o. ä. im Bauinformationsbüro der Stadtverwaltung Erfurt, Warsbergstraße 3 – Zwischenbau, 3. Obergeschoss, Zimmer B 301a, innerhalb der Öffnungszeiten

Montag, Mittwoch und
Freitag 09:00 bis 12:00 Uhr
Dienstag: 09:00 bis 12:00 und
13:00 bis 18:00 Uhr

Donnerstag: 09:00 bis 12:00 und
13:00 bis 16:00 Uhr
(außer samstags, sonn- und feiertags)

einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Weiterhin kann der Bebauungsplan BINO31 „Büro- u. Gewerbepark“ – 1. Änderung nach Bekanntmachung auch im Internet unter <http://www.erfurt.de/ef111165> unter dem jeweiligen Ortsteil und BINO31 eingesehen werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der im § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Formvorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes, ein nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlicher Fehler oder ein nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlicher Mangel des Abwägungsvorgangs nur beachtlich werden, wenn sie innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

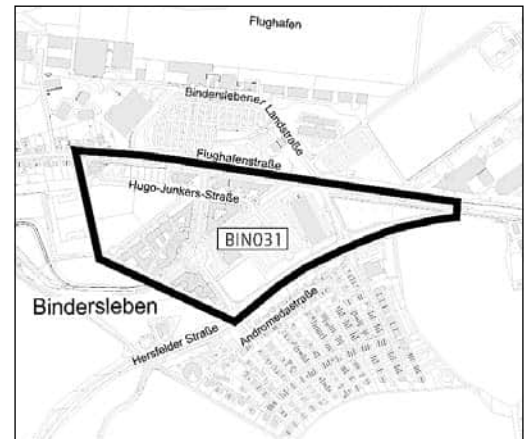
Ist diese Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der Thüringer Kommunalordnung enthalten oder aufgrund der Thüringer Kommunalordnung erlassen worden sind, zustande gekommen, so ist die Verletzung gemäß § 21 Abs. 4 Satz 1 ThürKO unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind (vgl. § 21 Abs. 4 Satz 2 ThürKO). Wurde eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der Jahresfrist jedermann diese Verletzung geltend machen (vgl. § 21 Abs. 4 Satz 3 ThürKO).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39 – 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt ist, wird hingewiesen.

Die ungefähre Lage des Geltungsbereiches der Planung ist aus beistehender Informationsskizze ersichtlich.

ausgefertigt: Erfurt, den 05.07.24

gez. Andreas Horn
A. Horn
Oberbürgermeister



Zur Drucksache 0232/24

Beschluss zur Drucksache Nr. 0976/24

der Sitzung des Stadtrates (konstituierende Sitzung) vom 12.06.2024

Wahl des/der Stadtratsvorsitzenden und der Stellvertreter

Genaue Fassung:

- 01 Als Vorsitzender des Stadtrates (Stadtratsvorsitzender) wird gem. § 9 Abs. 2 der Hauptsatzung Herr Michael Panse gewählt.
- 02 Zur ersten Stellvertreterin wird Frau Dr. Cornelia Klisch gewählt.
- 03 Zur zweiten Stellvertreterin wird Frau Sarah Schwarz gewählt.
- 04 Zur dritten Stellvertreterin wird Frau Tina Morgenroth gewählt.

gez. A. Bausewein
Oberbürgermeister

Beschluss zur Drucksache Nr. 0977/24

der Sitzung des Stadtrates (konstituierende Sitzung) vom 12.06.2024

Berechtigung zur Akteneinsicht für Stadratsmitglieder gem. § 21 Abs. 2 der Geschäftsordnung des Stadtrates der Landeshauptstadt Erfurt und seiner Ausschüsse

Genaue Fassung:

Die in der Anlage 1 aufgeführten Stadratsmitglieder aus den einzelnen Fraktionen sind akteneinsichtsberechtigt für die jeweiligen Dezernate (Wahlperiode 2024 – 2029) gemäß § 21 Abs. 2 der Geschäftsordnung des Stadtrates.

gez. A. Bausewein
Oberbürgermeister